

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und
der Schweizerischen Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerken-
nung von Maturitätszeugnissen¹**

vom 16. Januar/15. Februar 1995

In der Absicht, für die Anerkennung von Maturitätszeugnissen eine einheitliche gesamtschweizerische Lösung zu treffen und im Bewusstsein, dass sich beide Partner nur für ihren je eigenen Zuständigkeitsbereich rechtlich binden können²,

wird folgendes vereinbart:

I. Regelung der Maturitätsanerkennung

Art. 1 Grundsatz

¹Der Bundesrat und die EDK koordinieren die Anerkennung von Maturitätszeugnissen. Sie erlassen deshalb inhaltlich aufeinander abgestimmte Anerkennungsregelungen. Die Anerkennung bezieht sich auf:

- a. die kantonalen gymnasialen Maturitätszeugnisse,
- b. die Zeugnisse, die an der schweizerischen Maturitätsprüfung erworben werden³;
- c. die Berufsmaturitätszeugnisse in Verbindung mit einem Ergänzungsprüfungszeugnis⁴;

¹ Änderung vom 2. Februar 2011/17. März 2011; Inkrafttreten 1. April 2011

² Änderung vom 2. Februar 2011/17. März 2011; Inkrafttreten 1. April 2011

³ Änderung vom 2. Februar 2011/17. März 2011; Inkrafttreten 1. April 2011

⁴ Änderung vom 2. Februar 2011/17. März 2011; Inkrafttreten 1. April 2011

d. die gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisse in Verbindung mit einem Ergänzungsprüfungszeugnis⁵.

²Sie setzen eine gemeinsame Anerkennungsinstanz ein.

³Sie koordinieren die Publikation der Anerkennungserlasse.

II. Gemeinsame Anerkennungsinstanz

Art. 2 Schweizerische Maturitätskommission

Der Bundesrat und die EDK unterhalten gemeinsam eine "Schweizerische Maturitätskommission" (Kommission).

Art. 3 Aufgaben

¹Die Kommission stellt dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI)⁶ und der EDK Antrag betreffend die Anerkennung von Maturitätszeugnissen.

²Sie überprüft die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch die anerkannten Schulen. Der Standortkanton, die EDK und das EDI⁷ können die Kommission mit entsprechenden Überprüfungen beauftragen.

³Sie organisiert die schweizerische Maturitätsprüfung und die Ergänzungsprüfungen nach den je dafür geltenden besonderen Bestimmungen⁸.

⁴Sie begutachtet Gesuche um die Zulassung von Sonderregelungen für anerkannte Maturitätsschulen, die Schulversuche durchführen wollen.

⁵ Änderung vom 27. Oktober/9. November 2016; Inkrafttreten 1. Januar 2017

⁶ Ab 1. Januar 2013: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

⁷ Ab 1. Januar 2013: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

⁸ Änderung vom 2. Februar 2011/17. März 2011; Inkrafttreten 1. April 2011

⁵Sie begutachtet Gesuche um Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse mit schweizerischen Maturitätszeugnissen.

⁶Sie begutachtet zuhanden des EDI⁹ und der EDK Fragen der Maturitätsanerkennung.

Art. 4 Zusammensetzung, Organisation

¹Die Kommission besteht aus höchstens 25 Mitgliedern.

²Je die Hälfte der Mitglieder wird vom EDI¹⁰ und vom Vorstand der EDK ernannt. Der Vorstand der EDK ernennt im Einvernehmen mit dem EDI¹¹ den Präsidenten oder die Präsidentin. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; kein Mitglied kann länger als 12 Jahre im Amt bleiben¹².

³Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das administrativ dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung¹³ zugeordnet ist¹⁴.

⁴Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des EDI¹⁵ und des Vorstands der EDK bedarf.

Art. 5 Finanzielles

¹Die Präsidentin/der Präsident erhält eine jährliche Entschädigung. Die Mitglieder werden für die Teilnahme an Kommissionsitzungen und für ihre weiteren Kommissionsarbeiten entschädigt¹⁶.

⁹ Ab 1. Januar 2013: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

¹⁰ Ab 1. Januar 2013: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

¹¹ Ab 1. Januar 2013: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

¹² Änderung vom 2. Februar 2011 / 17. März 2011; Inkrafttreten 1. April 2011

¹³ Ab 1. Januar 2013: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

¹⁴ Änderung vom 2. Februar 2011 / 17. März 2011; Inkrafttreten 1. April 2011

¹⁵ Ab 1. Januar 2013: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

¹⁶ Änderung vom 2. Februar 2011 / 17. März 2011; Inkrafttreten 1. April 2011

²Der Bund und die EDK tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte. Die EDK leistet an die Kosten des Sekretariats einen zwischen dem EDI¹⁷ und der EDK zu vereinbarenden Beitrag.

III. Die schweizerische Maturitätsprüfung¹⁸

Art. 6 Grundsatz

¹Die Kommission führt Maturitätsprüfungen für Bewerberinnen und Bewerber durch, die ausserhalb der anerkannten Maturitätsschulen die allgemeine Hochschulreife erlangen möchten.

²Diese Maturitätsprüfungen führen zu einem Zeugnis, das den an anerkannten Maturitätsschulen erworbenen Zeugnissen gleichwertig ist.

Art. 7 Regelung

Für die Durchführung der schweizerischen Maturitätsprüfung gilt die Verordnung des Bundesrates vom 7. Dezember 1998¹⁹ über die schweizerische Maturitätsprüfung. Änderungen dieser Verordnung sind mit der EDK abzusprechen²⁰.

IIIa. Ergänzungsprüfungen²¹

Art. 7a Grundsatz²²

¹Die Kommission hat die Aufsicht über die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamt-

¹⁷ Ab 1. Januar 2013: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

¹⁸ Änderung vom 2. Februar 2011 / 17. März 2011; Inkrafttreten 1. April 2011

¹⁹ SR 413.12

²⁰ Änderung vom 19. Dezember 2003 / 4. März 2004; Inkrafttreten 1. April 2004

²¹ Änderung vom 19. Dezember 2003 / 4. März 2004; Inkrafttreten 1. April 2004

²² Änderung vom 2. Februar 2011 / 17. März 2011; Inkrafttreten 1. April 2011

schweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses²³ zu den universitären Hochschulen.

²³Sie kann die Ergänzungsprüfungen gemäss Absatz 1 selber durchführen oder auf Antrag der Kantone an Schulen mit schweizerisch anerkannter gymnasialer Maturität delegieren.

Art. 7b Regelung²⁴

Für die Ergänzungsprüfungen zur Berufsmaturität oder zu einer gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturität gelten:

- a. die Verordnung des Bundesrates vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen²⁵ und
- b. das Reglement der EDK vom 17. März 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen²⁶.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Kündigung

Diese Vereinbarung kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Frist von vier Jahren gekündigt werden.

²³ Änderung vom 27. Oktober/9. November 2016; Inkrafttreten 1. Januar 2017

²⁴ Änderung vom 27. Oktober/9. November 2016; Inkrafttreten 1. Januar 2017

²⁵ SR 413.14

²⁶ Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Ziff. 4.2.1.3.

Art. 9 Genehmigung und Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung wurde genehmigt vom Schweizerischen Bundesrat am 15. Februar 1995 und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren am 16. Januar 1995.

²Sie tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Bern, 16. Januar 1995 / 15. Februar 1995

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Michelle Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin: Isabelle Chassot
Der Generalsekretär: Hans Ambühl